

## Das Kapitalabfindungsgesetz im Ausschuss.

Der Reichshaushaltungsausschuss des Reichstags begann heute mit der Beratung des Kapitalabfindungsgesetzes. Der Vertreter des Kriegsministeriums General v. Langermann erblickte in der günstigen Aufnahme des Gesetzentwurfs auf allen Seiten die Bestätigung dafür, daß das Gesetz einem allgemeinen Wunsch gerecht zu werden verspreche. Seine möglichst baldige Verabschiedung sei erwünscht. Das Gesetz sehe die Ansiedlung vor als Bauern, Gärtner, Handwerker und Gewerbetreibende auf eigener Scholle entsprechend der Resolution des Reichstags vom August vorigen Jahres. Es erscheine erwünscht, den Rahmen des Gesetzes nicht zu erweitern und den Entwurf möglichst unverändert anzunehmen.

Der Berichterstatter Abg. Mener-Herford (natl.) wies darauf hin, daß bei der Auswahl der Anzuesiedelnden Vorsicht geboten erscheine. Ganz unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs sei wohl kaum angebracht; es liegen verschiedene Änderungsanträge vor, insbesondere auch auf Einbeziehung der Offiziere. Bei der Ansiedlung von Arbeitern müsse darauf gesehen werden, daß eine Auswahl der Arbeitsstätte möglich bleibe. Das eigene Risiko der Anzuesiedelnden dürfe nicht ausgeschlossen werden. Bei der Gründung von Kriegerheimstätten müßten die Bundesstaaten mitwirken. Ein Vertreter der sozialdemokratischen Fraktion erklärte, jeder Kapitalabfindung etwas mißtrauisch gegenüber zu stehen, nur die Beschränkung auf die Nebenbezüge mache seiner Partei die Zustimmung möglich. Die Ausdehnung auf Handwerker und Gewerbetreibende erscheine bedenklich. Es wäre eine Lücke, wenn man alle abfinden sollte, die das verlangen. Eine Auswahl müsse stattfinden. Ein Wiederaufleben der Rente müsse möglich sein, wenn sich herausstelle, daß der Betreffende sich nicht als Ansiedler eigne. Auch die Frage der Abfindung der Witwen, eventuell Rückzahlung der Kapitalabfindung, müsse geregelt werden und die Erwerbung eines genossenschaftlichen Anteils müsse möglich sein.

Ein konservativer Abgeordneter wünschte, daß möglichst vielen Kriegsbeschädigten die Erwerbung einer eigenen Scholle ermöglicht werde. Das Verfahren zur Erlangung einer Ansiedlung müsse möglichst einfach sein. Eine Ausdehnung auf Handwerk und Handel erscheine bedenklich. Den angeforderten Witwen müsse eine Pauschalabfindungssumme bei Wiederverheiratung gewährt werden.

Ein nationalliberaler Abgeordneter verlangte, daß das Gesetz nicht mit allzuviel Sicherheitsbestimmungen belastet werde. Eine reale Grundlage für die Abfindung müsse erhalten bleiben. Ein Pole gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Polen nicht ganz paritätisch behandelt werden könnten und daß auch dieses Gesetz zur Stärkung der Kampfpolitik gegen die Polen dienen könne. Die polnischen Abgeordneten müßten also gezielte Garantien gegen diese Gefahr fordern, insbesondere dagegen, daß nicht § 13 b des preussischen Ansiedlungsgesetzes angewandt werde.

Ministerialdirektor Dr. Lewald vom Reichsamt des Innern erklärte namens der preussischen Regierung, daß dieser § 13 b nicht in Anwendung kommen solle und daß polnische Kriegsbeschädigte sich auch in geschlossenen Ansiedlungen niederlassen dürfen. General v. Langermann fügt hinzu, daß bei der Auszahlung der Kapitalabfindung durch das Kriegsministerium eine Prüfung der Nationalität nicht stattfinden solle. Vom Zentrum wird erklärt, daß die Nationalität hierbei keine Rolle spielen dürfe. Die Regierung möge ihre Erklärung noch präzisieren, damit jegliches Mißverständnis ausgeschlossen bleibe. Ministerialdirektor Dr. Lewald behält sich bis zur zweiten Lesung eine Erklärung vor, die den Anregungen des Zentrums Rechnung trage. Der polnische Redner betont, daß er bestimmte Anträge erst zur zweiten Lesung stellen werde, wenn die Erklärungen der Regierung nicht genügen sollten.

Die Sozialdemokratische Arbeitsgemeinschaft gibt der Befürchtung Ausdruck, daß der Willkür weiter Raum gegeben werde, wenn man der obersten Militärbehörde allein die Entscheidung überlasse, wer Abfindung erhalten solle. General v. Langermann erwidert, daß beim Kriegsministerium Willkür ausgeschlossen sei; die Heeresverwaltung prüfe nur, ob die Abfindung zum Nutzen des Betroffenen sei. Ein Nationalliberaler hält die Bedenken des Polen für unbegründet. Ein Sprecher der sozialdemokratischen Fraktion weist darauf hin, daß der Reichskanzler erklärt habe, mit dem Wust und Unrat der Mißverständnisse in der inneren Politik solle ausgeräumt werden. Die Regierung habe auch schon im Plenum erklärt, daß keinerlei politische Rücksichten bei der Gewährung der Abfindung obwalten sollten. Im Einklang mit dem kaiserlichen Wort von der Gleichberechtigung aller Staatsbürger läge die Erklärung, daß in den östlichen Provinzen die alten Einschränkungen wegfallen.

Ein Fortschrittlicher führte aus, daß für Verstümmelte die Ansiedlung als Bauern kaum in Betracht kommen könne, so daß für diese nur die Abfindung der Verstümmelungszulage eintreten sollte. Er begründet eingehend einen Antrag, wonach § 1 dahin ergänzt werde, daß nicht nur zur Erhaltung oder zum Erwerb von Grundbesitz, sondern auch zur Gründung und Erhaltung einer beruflichen Tätigkeit Abfindung für die Kriegsverförgung gewährt werden kann; dies soll auch durch Beleihung oder Abtretung der Verförgung an gemeinnützige Bau- oder Kreditorganisationen und inländische Lebensversicherungsgesellschaften zulässig sein. General v. Langermann bittet, diesen Antrag abzulehnen. Die Heeresverwaltung sei zu dem Ergebnis gekommen, daß Kapitalabfindung von Handwerkern und Kleingewerbetreibenden nur so weit zu gewähren sei, als Grunderwerb in Frage komme. Ein Regierungsvertreter erklärt, daß der Antrag große Schwierigkeiten für die Militärverwaltung ergeben würde, insbesondere in bezug auf die Ueberwachung und Prüfung der Verhältnisse der einzelnen. General v. Langermann teilt mit, daß die Einbeziehung der Offiziere in das Gesetz geprüft worden sei, daß man sie jedoch als unmöglich erkannt habe.

Ein Zentrumsredner wendet sich gegen einen Antrag Henke (S. N. B.), der nicht nur Abfindung zulassen, sondern sie zu dem Zwecke des Gesetzes vorschreiben und die Entscheidung der obersten Militärverwaltungsbehörde demgemäß streichen will. Für die persönliche Behandlung der einzelnen Fälle müsse die Heeresverwaltung Bewegungsfreiheit haben. Die Einbeziehung der Offiziere sei unzumutbar, weil bei ihnen andere Pensionierungsgrundsätze bestehen. Die Nationalliberalen sprechen sich gleichfalls gegen den fortschrittlichen Antrag aus und empfehlen, einen Antrag Mener-Herford (nl.) dem § 3 hinzuzufügen.

Bei Offizieren und deren Witwen muß die Abfindung auf einen Teilbetrag beschränkt werden, der nicht mehr als ein Drittel der Kriegszulagen oder des Kriegswitwengeldes betragen darf.

Das Zentrum beantragt, dem § 2 folgende Ziffer 2a hinzuzufügen:

Der Beitritt zu einer gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsgenossenschaft gilt grundsätzlich als Erwerb eigenen Grundbesitzes im Sinne dieses Gesetzes. Welche Genossenschaften als gemeinnützige gelten, bestimmt der Reichskanzler.

Ein konservativer Abgeordneter empfiehlt einen auch von den anderen großen Parteien unterstützten Antrag, der den § 1 nur von Kriegsverförgung sprechen lassen, die Bemerkung aber, daß sie auf dem Mannschafts- oder Militärhinterbliebenen-Verförgungsgesetz beruhe, streichen will. Weiter will dieser Antrag auch Teilabfindung zulassen. Den fortschrittlichen Antrag bekämpft der Redner. Auf eine Frage antwortet General

v. Langermann, das Kriegsministerium überlege bereits, wie man den kriegsbeschädigten Offizieren im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfs Vorteile gewähren könne. Nach diesen Erklärungen wird der Antrag der verschiedenen großen Parteien zurückgezogen, da sein Zweck nur gewesen sei, Klarheit über die Frage der Abfindung der Offiziere zu schaffen. Die Fortschrittliche Volkspartei erklärt ihre Zustimmung zu dem Zentrumsantrag auf Hinzufügung einer Ziffer 2a, daß der genossenschaftliche Grundbesitz dem eigenen gleichgestellt werde. Wenn von konservativer Seite gegen den fortschrittlichen Antrag eingewandt worden sei, daß er nicht im Interesse der Abgefundenen läge, so treffe das nicht zu. Dem landwirtschaftlichen Inventar, namentlich dem lebenden, drohe dieselbe Gefahr des Verlorengehens wie dem gewerblichen Inventar. Die Uebertragbarkeit der Abfindung erscheine gerechtfertigt. Die Not des Mittelstandes, die für die Zeit nach dem Kriege zu befürchten sei, sei jetzt schon vorhanden, und darum sei es auch im Gegensatz zu der konservativen Meinung jetzt schon Zeit, Abhilfe zu schaffen. Ein Mitglied der sozialdemokratischen Fraktion glaubt, daß das Gesetz den Kriegsbeschädigten unter Umständen statt Wohltaten, Schaden zufüge. Daher müsse Sicherung gegen Verlust der Abfindung gegeben sein. Die Heeresverwaltung könne nicht verhindern, daß untere Behörden nicht rein sachgemäß entscheiden.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Antrag Henke gegen die Stimme des Antragstellers abgelehnt. Der fortschrittliche Antrag verfällt gleichfalls der Ablehnung, ebenso der Antrag der sozialdemokratischen Fraktion zu § 1, wonach für die Abfindung die Vermittlung gemeinnütziger Baugenossenschaften oder Siedlungsorganisationen unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden oder im Einzelfall unter Genehmigung der Staatsregierung oder der von ihr beauftragten Stelle zugelassen werden sollte. Angenommen wird der Antrag Giesberts auf Hinzufügung der Ziffer 2a, die genossenschaftlichen Grundbesitz eigenem gleichstellt. Darauf wurde § 1 der Regierungsvorlage angenommen.

§ 2 des Gesetzes sagt, daß Kapitalabfindung bewilligt werden kann, wenn erstens die Verförgungsberechtigten zwischen der Vollendung des 21. und der des 55. Lebensjahres stehen, zweitens der Verförgungsanspruch anerkannt ist, drittens nach Art des Verförgungsgrundes ein späterer Wegfall der Kriegsverförgung nicht zu erwarten ist und viertens für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Ein volksparteilicher Redner fragte, wie die Rente in Zukunft festgestellt werden solle und bat um eine möglichst liberale Handhabung der Nachprüfung. General v. Langermann erklärte, daß den Beschädigten, bei denen feststeht, daß sie mindestens 10 v. H. erwerbsunfähig seien, eine Bescheinigung ausgestellt werden solle, daß sie lebenslänglich die Rente beziehen sollen. Das Gesetz werde möglichst liberal gehandhabt werden. Es sei allerdings nicht zu verteidigen, daß jemand, der nachträglich vollständig wiederhergestellt ist, die Rente auch weiter beziehe, da dies einem Ehrensold gleichkäme. Vom Zentrum wurde eine Gewähr dafür verlangt, daß die Kapitalabfindung auch einen dauernden Nutzen gewährt. General v. Langermann sagte Erwägung zu, weiterhin erklärte er, es liege kein Bedenken vor, in Ausnahmefällen auch bei über 55 Jahre alte Personen Abfindung zu gewähren. Die Dauerrenten sollen möglichst bald festgestellt werden, um die Grundlage für die Abfindung zu haben.